

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

14. Jahrgang

Montag, 3. November 2008

Nummer 9

Aus dem Inhalt:

- ◆ 5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
- ◆ 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung
- ◆ Lesefassung der Straßenreinigungssatzung und der Gebührensatzung für die Straßenreinigung
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der I. Ergänzung und I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 62, Wohngebiet „Am Rathszoll“, Schulstraße/Schillerstraße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28, „Lagerplatz Schrott- und Abbruchverwertung - Bei den Borger Tannen 8“, OT Borg
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Am Berg“, OT Petersdorf
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Sanitzer Straße/Freudenberger Landweg“, OT Petersdorf
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Hinweis zur Rückgabe der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2007
- ◆ Hinweis zu den Lohnsteuerkarten 2009

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

6. Dezember 2008 von 09:00 - 11:00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbeamten der Polizei

*Donnerstag, 6. November 2008, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, Zimmer 121*

*Donnerstag, 13. November 2008, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal*

Sprechtage der Schiedsstellen

*Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)*

Donnerstag, 6. November 2008, 19:00 - 20:00 Uhr

*Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten,
Rathaussaal*

*(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und
der Ortsteile der Stadt)*

Donnerstag, 20. November 2008, 17:00 - 18:00 Uhr

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

*Donnerstag, 6. November 2008, 13:00 - 17:00 Uhr
Ribnitz, Bodden-Kliniken, Sandhufe 2*

*Dienstag, 11. November 2008, 14:00 - 18:00 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

*Montag, 17. November 2008, 14:30 - 18:30 Uhr
Damgarten, Grundschule, Neue Straße 36*

*Mittwoch, 26. November 2008, 09:30 - 13:30 Uhr
Damgarten, Bildungszentrum, Grüner Winkel 69*

Alle gesunden Bürger im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.blutspende-mv.de

5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22. Oktober 2008 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

Die Anlage II (Straßenverzeichnis für den Winterdienst) wird in Kategorie 1 und 2 wie folgt ergänzt:

Kategorie 1

Dr.-Carl-Düffert-Straße
Christian-Krauel-Straße
Hermann-Mevius-Straße
Theodor-Fontane-Straße

Kategorie 2

Robinieneck

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 28. Oktober 2008


Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22. Oktober 2008 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung erlassen:

Artikel I

§ 4 (Gebührensatz) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührensatz

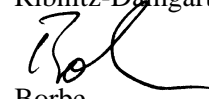
Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

- | | |
|--|--------|
| a. für die im Verzeichnis für den Sommerdienst aufgeführten Straßen | 1,25 € |
| b. für die im Verzeichnis für den Winterdienst aufgeführten Straßen in der Kategorie 1 | 0,45 € |
| c. für die im Verzeichnis für den Winterdienst aufgeführten Straßen in der Kategorie 2 | 0,23 € |

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 28. Oktober 2008


Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Straßenreinigungssatzung - Lesefassung -

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Ribnitz-Damgarten. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Für den Sommerdienst wird die Reinigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
- b) Radwege, Trenn-, Baum-, Parkstreifen und Baumscheiben sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
- c) Reinigung des Rinnsteins in Parktaschen.

(2) In den nicht im Straßenverzeichnis für den Sommerdienst (Anlage I) aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Straßenteilen zu reinigen

- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen
- b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung der Stadt Ribnitz-Damgarten mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Beim Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln dürfen nur solche angewendet werden, die für einen Einsatz in der Trinkwasserschutzzone 2 zugelassen sind.

- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.
- (4) Rasenstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Straße sind regelmäßig zu mähen. Außerhalb der Grundstücksgrenzen befindliche Hecken, Sträucher und Bäume, die dem Grundstückseigentümer zuzuordnen sind, sind regelmäßig so zu beschneiden, dass Behinderungen und Beeinträchtigungen im öffentlichen Bereich nicht entstehen.
- (5) Außerhalb des abgemarkten Grundstückes dürfen Hecken, Sträucher und Bäume nur mit Zustimmung des Eigentümers des öffentlichen Grundstückes gepflanzt werden. Für das Pflanzen und Pflegen können Auflagen erteilt werden. Zur Rücknahme bereits vorhandener Pflanzungen können Auflagen zur Rücknahme bzw. zur Änderung der Ansicht erteilt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) In den im Straßenverzeichnis für den Winterdienst (Anlage II) in den Kategorien 1 und 2 aufgeführten Straßen wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder für ein die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
 6. Für Folgen aus der unsachgerechten Verwendung von Straßenreinigungs- oder Winterdienstfahrzeugen haftet der Verursacher.
- (3) § 3 Abs. 3 bis 6 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Ribnitz-Damgarten die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafengebieten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungs- und Pflegepflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anlage I

Straßenverzeichnis für den Sommerdienst

1. Bundesstraßen

- Stralsunder Chaussee

2. Landes- und Kreisstraßen

- Barther Straße bis Querstraße
- Körkwitzer Weg bis ehemals Bestwood Tor II
- Rostocker Straße 13 - Ende
- Schillstraße

3. Stadtstraßen

- Am See
- Bahnhofstraße
- Damgartener Chaussee bis Einmündung auf B105
- Fritz-Reuter-Straße 1 - 11 und 23 - 30
- Herderstraße
- Lange Straße
- Querstraße bis Herderstraße
- Rostocker Straße 1 - 12
- Schillerstraße

Anlage II

Straßenverzeichnis für den Winterdienst

Kategorie 1

- Alte Glockenhäger Landstraße
- Alte Klosterstraße
- Am alten Sägewerk
- Am Bleicherberg
- Am Graben
- Am Gutspark
- Am Kirchplatz
- Am Markt
- Am Nettelrade
- Am Petersdorfer Weg
- Am See
- Am Wasserturm
- Am Wasserwerk
- Am Wiesengrund
- (An der Bäderstraße - Kreisstraße)
- An der Bahnbrücke
- An der Mühle
- August-Bebel-Platz
- (Bäderstraße - Landesstraße)
- Bahnhofstraße
- (Barther Straße - Kreisstraße)
- Bauermeisterplatz
- (Bei den Borger Tannen - Bundesstraße)
- Bei der Kirche
- Bei der Klosterkirche
- Beim Handweiser
- Bergstraße
- Berliner Straße
- Boddenstraße
- (Boddenwanderweg von Boddenstraße bis Kreisverwaltung)
- Budapestter Straße
- Büttelstraße
- Buxtehuder Straße
- Christian-Krauel-Straße
- Damgartener Chaussee
- Danziger Straße
- Dr.-Carl-Düffert-Straße
- Dr.-Karl-Anklam-Straße
- Dr.-Wilhelm-Külz-Straße
- Drei Linden
- Ernst-Barlach-Straße
- Ernst-Garduhn-Straße
- Feldstraße
- Fischerstraße
- Frankenstraße
- Freudenberger Weg
- Fritz-Reuter-Straße
- Gänsestraße
- Gartenstraße
- Gartenweg
- Georg-Adolf-Demmler-Straße
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Goethestraße
- Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße
- Grüne Straße
- Grüner Winkel
- Hahnbitzstraße
- (Heidestraße - Bundesstraße)
- Heiligengeiststraße
- Heinrich-Heine-Straße
- Heinrich-Thomas-Straße
- Helmuth-Schröder-Straße
- Herderstraße
- Hermann-Mevius-Straße
- Hinterstraße
- Hirtenstraße
- Holtacker
- Hufenweg
- Im Kloster
- Jiciner Straße
- Johann-Sebastian-Bach-Straße
- John-Brinckman-Straße
- Karl-Liebknecht-Straße
- Kirchstraße
- (Klockenhäger Straße - Landesstraße)
- Klosterkamp
- Klosterteich
- Klüßenberg
- Koch-Gotha-Platz
- (Körkwitzer Weg - Kreisstraße)
- Lange Straße
- Lerchenweg
- Margarettenstraße
- (Marlower Straße - Kreisstraße)
- Martin-Andersen-Nexö-Straße
- Mauerstraße
- (Mecklenburger Straße - Landesstraße)
- Minsker Straße
- Mittelweg
- Moskauer Straße
- Mühlenberg
- Mühlenstraße
- (Müritzer Straße - Landesstraße)
- Musikantenweg
- Neue Klosterstraße
- Neue Straße
- Neuhöfer Straße
- Nizzestraße
- Nördlicher Rosengarten
- Parkstraße
- (Passgehöft - Bundesstraße)
- Prager Straße

- Predigerstraße
- Pütitzer Straße
- Querstraße
- Recknitzweg
- Richard-Suhr-Siedlung
- Richard-Wossidlo-Straße
- (Richtenberger Straße - Landesstraße)
- Rigaer Straße
- Rosa-Luxemburg-Straße
- Rostocker Landweg 1 - 34
- (Rostocker Straße 13 - Ende - Kreisstraße)
- Rostocker Straße 1 - 12 und 46 - 86
- (Saaler Chaussee - Kreisstraße)
- Sandhufe
- (Sanitzer Straße, südlich B 105 - Landesstraße)
- Sanitzer Straße, nördlich B 105
- Schanze
- Scheunenweg
- Schillerstraße
- (Schillstraße - Kreisstraße)
- Schulstraße
- St.-Petersburger-Straße
- Steinstraße
- (Stralsunder Chaussee - Bundesstraße)
- Stralsunder Straße
- Straße der Einheit
- Straße der Solidarität
- Straße des Aufbaus
- Straße des Friedens
- (Strübingsberg - Kreisstraße)
- Südlicher Rosengarten
- (Templer Straße - Bundesstraße)
- Theodor-Fontane-Straße
- Ulmenallee
- Unterer Hufenweg
- Waldstraße
- Warschauer Straße
- Wassersteig
- Wasserstraße
- Wortlandstraße
- (Zum Wallbach - Landesstraße)

(In Klammern gesetzte Straßen/Wege ohne Gebührenbescheid, da Bundes-, Landes-, bzw. Kreisstraßen)

Kategorie 2

- Achterberg
- Ahornweg
- Alte Schmiede
- Alter Sandweg
- Altheider Weg
- Am Berg
- Am Dorfplatz
- Am Flohberg
- Am Katenfeld
- Am Klärwerk
- Am Klosterbach
- Am Park
- Am Pütitzer Holz
- Am Sportplatz
- Am Tannenberg
- Am Wäldchen
- Am Walde
- Am Waldessaum
- An der Bäderstraße (Ortslage)
- An der Hohen Warthe
- Bahnhofsweg
- Behrenshäger Weg
- Birkenstraße
- Birkenweg
- Damgartener Weg
- Ecke Stützpunkt
- Ecke Wiencke
- Flugplatzallee
- Freudenberger Landweg
- Gutsstraße
- Heideweg
- Hummelberg
- Katenweg
- Kuhlradler Landweg
- Kuhweidenweg
- Langer Damm
- Lindenstraße
- Neuklockenhäger Weg
- Pappelallee
- Petersdorfer Landweg
- Ribnitzer Landweg
- Robinieneck
- Rostocker Landweg 35 -
- Schwarze Straße
- Schwarzer Weg
- Templer Weg
- Verbindungsweg
- Waldreihe
- Waldweg
- Wasserreihe
- Weidensteig
- Weidenweg
- Weißer Weg
- Wilmshagen
- Zum Forsthof

Die Straßenreinigungssatzung tritt in dieser Fassung am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Lesefassung -

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes (i. S. d. Grundsteuer B) ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.

(2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.

(3) Meldet der bisherige oder neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.

(4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

(5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBL. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.

(6) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind

1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und

2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

(4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

a. für die im Verzeichnis für den Sommerdienst aufgeführten Straßen	1,25 €
b. für die im Verzeichnis für den Winterdienst aufgeführten Straßen in der Kategorie 1	0,45 €
c. für die im Verzeichnis für den Winterdienst aufgeführten Straßen in der Kategorie 2	0,23 €

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf dem Eintritt des Gebührenstandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- oder Benutzungszwang erstmals festgelegten Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Errichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Ribnitz-Damgarten zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind zu den gleichen Zeitpunkten und mit den entsprechenden Teilbeträgen wie die Grundsteuer (§ 28 des Grundsteuergesetzes i. d. F. des Gesetzes vom 7. August 1993; BGBl. I S. 965) zur Zahlung fällig. Die Fälligkeitszeitpunkte und die zu zahlenden Teilbeträge bestimmen sich dabei nach dem Gesamtbetrag an Grundsteuer und Grundstücksgebühren (z. B. Entwässerungsgebühren, Straßenreinigungsgebühren usw.).

§ 7

Gebührensuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Eigentümer von Vorder- und Hinterliegergrundstücken schulden nur den auf ihr Grundstück entfallenden Anteil.
- (2) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung tritt in dieser Fassung am 1. Januar 2009 in Kraft.

Inkrafttreten der I. Ergänzung und I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 22. Oktober 2008 in öffentlicher Sitzung die I. Ergänzung und I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, Wohnbebauung Damgartener Chaussee“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der I. Ergänzung und I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird begrenzt:

- im Norden durch die „Damgartener Chaussee“
- im Osten durch eine Mischbebauung (Tankstelle/Einkaufsmarkt) und Unland
- im Süden durch Bahnanlagen
- im Westen durch vorhandene Bebauung der „Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße“ bzw. der „Damgartener Chaussee“

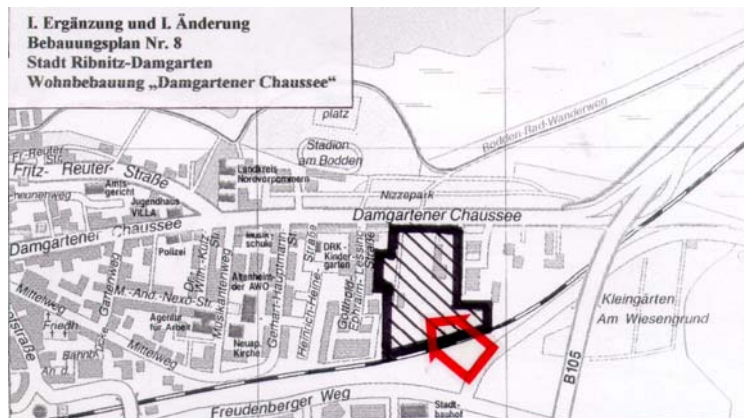
Der Beschluss der I. Ergänzung und I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Ergänzung und I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“ tritt mit Ablauf des 3. November 2008 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Ergänzung und I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 3. November 2008
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 62 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Am Rathszoll“, Schulstraße/Schillerstraße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 62 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Am Rathszoll“, Schulstraße/Schillerstraße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 922/11, 1057/7 teilweise, 1305/2 teilweise, 1307, 1308, 1309, 1310, 1344/11, 1344/20 teilweise, 1344/72 teilweise und 1344/73 teilweise der Flur 1, Gemarkung Damgarten. Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 62, Wohngebiet „Am Rathszoll“, wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 wird abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Osten durch den verrohrten „Plummendorfer Bach“ sowie anschließend durch das Grundstück „Gartenstraße 44“ und offene Feldmark
- im Süden durch das Grundstück des Gymnasiums
- im Westen durch die „Schulstraße“ und vorhandene Bebauung an der „Schulstraße“ und der „Herderstraße“
- im Norden durch vorhandene Bebauung an den Straßen „Lerchenweg“, „Gartenstraße“ und „Herderstraße“

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes
- Nachnutzung des Standortes einer ehemaligen Abwasserbeseitigungsanlage
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern
- Ausweisung einer Fläche für einen Spielplatz (Bestandssicherung)
- Sicherstellung der Erschließung
- verkehrstechnische Anbindung des Standortes über die „Schillerstraße“
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 3. November 2008
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Schrott- und Abbruchverwertung - Bei den Borger Tannen 8“, OT Borg

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2008 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Schrott- und Abbruchverwertung - Bei den Borger Tannen 8“, OT Borg, gefasst.

Das Plangebiet wird begrenzt:

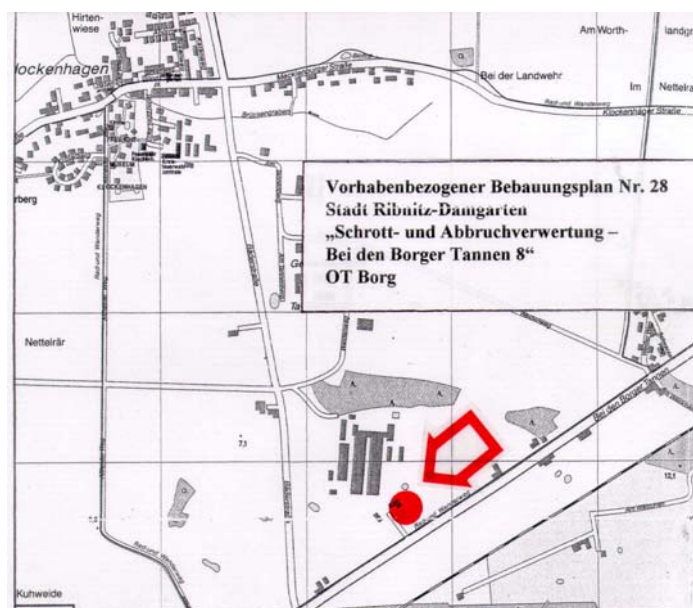
- im Norden durch das Betriebsgelände der Firma Hartmann und Partner Agrargesellschaft mbH & Co. KG
- im Westen durch die Bebauung „Bei den Borger Tannen 9“ und Fläche für die Landwirtschaft
- im Süden durch die B 105 (Bei den Borger Tannen) sowie die vorhandene Bebauung „Bei den Borger Tannen 8“
- im Osten durch einen Lagerplatz für Erdstoffe und Abbruchmaterialien sowie die Bebauung „Bei den Borger Tannen 8“

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 17. November bis 2. Dezember 2008 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ribnitz-Damgarten, 3. November 2008
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Berg“, OT Petersdorf

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 22. Oktober 2008 in öffentlicher Sitzung die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Berg“, OT Petersdorf, beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am Berg“ und vorhandene Wohnbebauung
- im Osten durch die „Sanitzer Straße“
- im Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch vorhandene Wohnbebauung

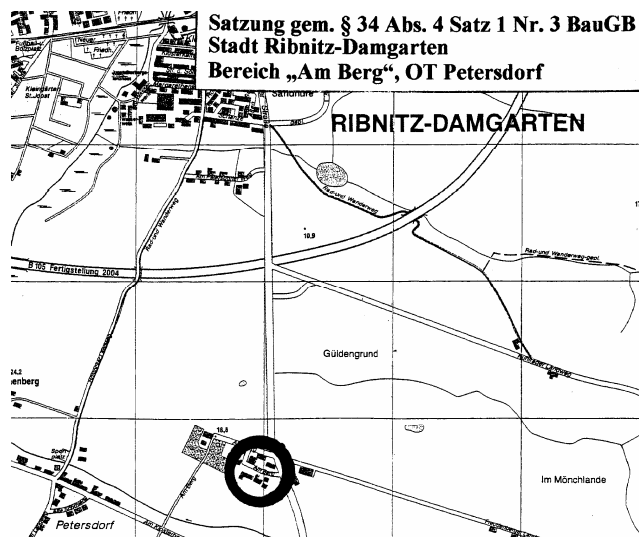
Der Beschluss der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Berg“, OT Petersdorf, wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Berg“, OT Petersdorf, tritt mit Ablauf des 3. November 2008 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Berg“, OT Petersdorf, einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 3. November 2008
Jürgen Borbe, Bürgermeister



**Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung)
der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich
„Sanitzer Straße/Freudenberger Landweg“, OT Petersdorf**

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 22. Oktober 2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Sanitzer Straße/ Freudenberger Landweg“, OT Petersdorf, für das Gebiet begrenzt:

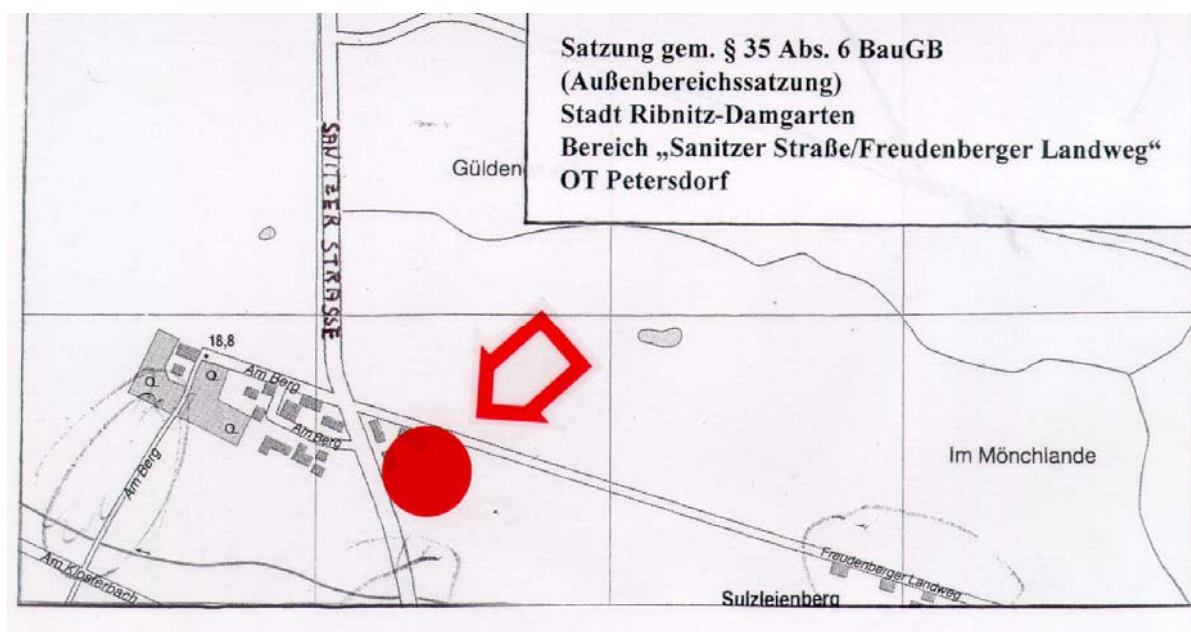
- im Norden durch den „Freudenberger Landweg“
- im Osten durch offene Feldmark
- im Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch die „Sanitzer Straße“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 17. November bis 18. Dezember 2008 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 3. November 2008
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2008

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Borg, B 105, Bei den Borger Tannen

Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 87/1, 287 m², LGB 5838 und 93/1, 102 m², LGB 5838

Zweck: Knotenausbau Borg, B 105

Damgarten, Gewerbegebiet Ost, Richtenberger Straße

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 627/32, ca. 336 m², LGB 4401

Zweck: Arrondierung eines Grundstückes

Bei folgenden Grundstücken wurde zusätzlich einer Vorwegbeleihung der Grundstücke zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung zugestimmt.

Ribnitz, B-Plan 55, „Wohngebiet Sandhufe“

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 163/11, 207 m², LGB 406 und 164/13, 301 m², LGB 6164

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, B-Plan 55, „Wohngebiet Sandhufe“

Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 161/11, ca. 2 m², LGB 7746

Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

Damgarten, B-Plan 11, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1649, 938 m², LGB 7106

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz-Damgarten, 3. November 2008
Jürgen Borbe, Bürgermeister

Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2007 bis spätestens 31. Dezember 2008 an das Finanzamt

Jeder Arbeitgeber ist, soweit er keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung übermittelt hat, verpflichtet, seinen Arbeitnehmern nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte zu erteilen bzw. sollte eine solche nicht vorliegen, eine besondere Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres darf der Arbeitgeber nur die Lohnsteuerkarte aushändigen, wenn die eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigung kann der Arbeitgeber so vernichten, dass eine weitere Verwendung ausgeschlossen ist.

Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitgeber dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bis zum 31. Dezember 2008 einzureichen.

Arbeitnehmer und andere Personen, die noch im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 2007 sind, haben diese ebenfalls spätestens bis zum 31. Dezember 2008 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Lohnsteuerkarte einer Einkommensteuererklärung beizufügen ist.

Ribnitz-Damgarten, 3. November 2008
Dr. Beate Brosien
Einwohnermeldeamt

Lohnsteuerkarten für das Jahr 2009

Bis zum 31. Oktober 2008 wurde jedem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2009 zugestellt. Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte für 2009 erhalten haben, sind vor Beginn des Kalenderjahres bzw. vor der Aufnahme eines Dienstverhältnisses **verpflichtet**, bei der zuständigen Meldebehörde die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen. Das Einwohnermeldeamt Ribnitz-Damgarten ist zuständig, wenn der Arbeitnehmer am 20. September 2008 seinen ständigen Wohnsitz in Ribnitz-Damgarten, Ahrenshagen-Daskow, Semlow oder Schlemmin hatte.

Neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum trägt das Einwohnermeldeamt weiterhin Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Kinderfreibeträge (für Kinder unter 18 Jahren) und - soweit ihm bereits durch das Finanzamt mitgeteilt - den Behinderten-Pauschbetrag auf die Lohnsteuerkarte auf.

Das Finanzamt ist zuständig für die Eintragung weiterer Freibeträge (Kinderfreibetrag für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Freibeträge wegen erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen, erstmalige Eintragung des Behinderten-Pauschbetrages sowie Freibetrag zur Förderung von Wohneigentum nach § 10 e EStG). Hierfür ist unter Vorlage der Lohnsteuerkarte ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung 2009 beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Für Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes Ribnitz-Damgarten unter der Telefonnummer 03821 893434 zur Verfügung.

Ribnitz-Damgarten, 3. November 2008
Dr. Beate Brosien
Einwohnermeldeamt